

04.11.2008

## **Änderungsantrag** der Fraktion Bündnis90 / DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf  
Das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen –  
Wohn- und Teilhabegesetz“ der Landesregierung  
(DS 14/6972)

**Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:**

**Artikel 1 „Das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen – Wohn- und Teilhabegesetz“ wird wie folgt geändert:**

**1) Im Titel werden die Wörter**

„mit Assistenz“ gestrichen.

Begründung:

Assistenz ist ein feststehender Begriff für eine Organisationsform bei der Leistungserbringung. In der Anhörung ist deutlich geworden, dass der Gebrauch im Zusammenhang mit dem WTG missverständlich ist. An keiner weiteren Stelle im WTG wird der Begriff Assistenz benutzt und begründet.

**2) In § 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Lebenswirklichkeit“ die Wörter**

„älterer, pflegebedürftiger und behinderter volljähriger Menschen“ durch die Wörter „volljährige Menschen mit Pflegebedarf und volljährige Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

Begründung:

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Die Änderungen werden der modernen Begriffsbezeichnung Menschen mit Behinderung gerecht. Zudem werden „ältere Menschen“ nicht mehr benannt, da sie nicht Zielgruppe des WTG sind sondern nur, wenn sie auch pflegebedürftig sind.

**3) § 1 Abs. 3 nach Satz 1 wird eingefügt:**

„Es ist eine qualitativ hochwertige Pflege und Betreuung sowie eine gute Wohnqualität sicherzustellen.“

**4) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

"Dieses Gesetz gilt auch dann, wenn betreuungsbedürftige Wohnungsmieterinnen und -mieter keine tatsächliche Wahlfreiheit bezüglich der Anbieter ambulanter Betreuungsleistungen haben. Tatsächliche Wahlfreiheit besteht nicht, wenn die Mieterinnen oder Mieter im Falle eines Wechsels des Anbieters ambulanter Betreuungsleistungen mit einer Beendigung des Mietverhältnisses rechnen müssen.

Werden der zuständigen Behörde Hinweise darauf bekannt, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, hat sie eine entsprechende Prüfung vorzunehmen. Bestätigt sich der Verdacht, berät sie den Vermieter und den Anbieter der ambulanten Betreuungsleistungen mit dem Ziel, die Wahlfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner bei der ambulanten Versorgung unter unveränderter Fortsetzung des Mietverhältnisses sicherzustellen.

Ist eine solche Lösung nach Feststellung der zuständigen Behörde nicht erreichbar, gelten die Verpflichtungen nach diesem Gesetz für den Vermieter und den Anbieter.“

Begründung:

Selbstbestimmte Wohnformen, bei denen ältere, pflegebedürftige und behinderte Menschen ihren ambulanten Dienst frei wählen können, dürfen nicht unter das Landesheimgesetz fallen. Die neuen Wohnformen, wie zum Beispiel die Haus- und Wohngemeinschaften, sind Teil der ambulanten Versorgung. Sie bieten den betroffenen Menschen selbstbestimmte Alternativen zum Heim. Ihr Ausbau ist notwendig und muss unterstützt werden. Das WTG darf deshalb keinesfalls dazu führen, dass der Ausbau dieser Wohnformen durch bürokratische Hürden und Auflagen gefährdet wird. Das ist nicht im Sinne der Menschen, die auch bei Pflegebedürftigkeit in der Regel selbstbestimmt wohnen und nicht in ein Heim ziehen wollen.

**5) § 3 Abs.1 Satz 1 wie folgt ergänzt werden:**

„... und ansonsten Wahlfreiheit bezüglich des Anbieters der Betreuungsleistungen besteht.“

Begründung:

Maßstab für die Frage, ob eine Einrichtung oder ein Angebot in den Geltungsbereich des WTG fällt, muss an die Sicherstellung der Wahlfreiheit für die Bewohnerinnen und Bewohner bezüglich des Anbieters der pflegerischen Leistungen gekoppelt werden.

**6) § 3 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 3 werden die Worte „und 4. Einrichtungen der Suchthilfe“ gestrichen und durch einen Punkt ersetzt.

Begründung:

Mit der Streichung der Ziffer 4 des Absatzes 3 soll die bisher geltende Rechtslage vor folgendem Hintergrund wiederhergestellt werden:

Die Sorge, dass der generelle Ausschluss der Einrichtungen der Suchthilfe aus dem Geltungsbereich des WTG – wie im Vorfeld allerdings gefordert – in nicht unerheblichem Maße bestehende Schutzbedürfnisse außer Acht lassen könne, ist nicht zweifelsfrei von der Hand zu weisen. Obwohl diese Einrichtungen in der Regel nicht dem dauerhaften Wohnen und der dauerhaften Betreuung dienen, ist in Einzelfällen oder für bestimmte Zielgruppen die Geltung dieses Gesetzes erforderlich. Die Wiederherstellung der bisherigen Rechtslage erscheint daher geboten.

**7) § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 wird nach dem Wort „anzubieten“ wie folgt ergänzt:**

„oder der Wohnraum nicht mehr unabhängig von der Wahl des Betreuungsanbieters zur Verfügung gestellt oder vorgehalten wird“.

Begründung

Diese Regelung greift die im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen von verschiedenen Experten und Verbänden geäußerten Sorge im Hinblick auf allgemeine Kooperationsvereinbarungen der Wohnungswirtschaft mit speziellen Anbietern von Betreuungsleistungen auf, die die Wählbarkeit von Anbietern von Betreuungsleistungen für die Mieterinnen und Mieter in keiner Weise einschränken aber die Grundlage für die Gestaltung und Weiterentwicklung flexibler Wohnformen insbesondere im Alter bilden.

**8) In § 7 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:**

“Der Betreiber einer Einrichtung, entsprechend dem Geltungsbereich dieses Gesetzes muss

1. die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner wahren und fördern und insbesondere bei Menschen mit Behinderung die sozialpädagogische Betreuung und heilpäda-

- gogische Förderung sowie bei Menschen mit Pflegebedarf eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleisten,
2. bei Pflegebedürftigen eine „humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde“ gewährleisten,
  3. eine gleichgeschlechtliche Pflege ermöglichen und entsprechend den in der Einrichtung lebenden Bewohnerinnen und Bewohner eine kultursensible Ausrichtung der Pflege und entsprechende Angebote mit einbeziehen,
  4. durch eine entsprechende bauliche Gestaltung der Einrichtung einen wohnlichen Charakter verleihen und eine individuelle Gestaltung durch die Bewohnerinnen und Bewohner ermöglichen,
  5. einen ausreichenden Infektionsschutz gewährleisten und die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen an die Hygiene durch die Beschäftigten sicherstellen.
  6. eine angemessene Qualität der Betreuung, Pflege und Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner in der stationären Einrichtung selbst oder in angemessener anderer Weise nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung interkultureller Anforderungen sowie Anforderungen von Menschen mit gleichgeschlechtlichem Lebensentwurf sichern,
  7. die Eingliederung und möglichst selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben der Gemeinschaft fördern und das Konzept der stationären Einrichtung darauf ausrichten,
  8. den Bewohnerinnen und Bewohnern eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglichen und die erforderlichen Hilfen gewähren,
  9. möglichst Einzelzimmer zur Verfügung stellen,
  10. sicherstellen, dass die Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und die in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden und Qualitätsinstrumente zu implementieren, die helfen, Über-, Unter- und Fehlversorgung zu vermeiden,
  11. altersbedingte Rhythmus-Veränderungen bei Nahrungs- und insbesondere Flüssigkeitsaufnahme, bei der Verdauung sowie beim Schlafbedarf verstärkt bei der Konzipierung und Durchführung der pflegerischen Arbeit zu berücksichtigen,
  12. eine fachliche Konzeption verfolgen, die gewährleistet, dass die Vorgaben der Nrn. 1 bis 11 umgesetzt werden und diese fachliche Konzeption mit der baulichen Umsetzung übereinstimmt.

Die Nummerierung der bestehenden Absätze wird entsprechend angepasst.

Begründung:

Die Aufnahme der Bestimmungen der *Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen* in den Gesetzestext macht es notwendig auch geeignete Anforderungen, die der Betreiber erfüllen muss, in den Gesetzestext mit aufzunehmen.

**9) § 11 Abs 1, nach Satz 2 wird folgende Passage eingefügt:**

„Die Architektur der Einrichtungen ist an den Maßstäben von Normalität und Wohnlichkeit auszurichten. Die bauliche und funktionale Qualität soll ein haushalts- und familienähnliches Zusammenleben in Wohngruppen erlauben und fördern.“

**Begründung:**

Der häufig gegebene Großeinrichtungscharakter bestehender Heime soll zu Gunsten einer baulichen Struktur überwunden werden, die ein haushalts- und familienähnliches Zusammenleben in Wohngruppen erlaubt.

**10) § 11 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen. Als neuer Satz 2 und 3 wird eingefügt:**

„Dabei sind Abweichungen von den baulichen Standards in Einzelfällen nur zulässig, wenn diese durch besondere Qualitäten für das individuelle Wohnen und das Zusammenleben in anderen Bereichen der Einrichtungen ausgeglichen werden. Sind die Abweichungen mit dem Alltag des häuslichen Lebens, Sicherung der Privatsphäre und mit dem Bedürfnis der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar, soll die zuständige Behörde in diesen Fällen keine gegenteiligen Anordnungen erlassen, sofern dies nicht im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist,“

**Begründung:**

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung birgt die Gefahr, dass hiermit ein Standardabbau insbesondere bei der Qualität des Wohnens vollzogen wird. Zudem ist es bedenklich, dass eine Abweichung von den Anforderungen an die Wohnqualität vom Einverständnis der Bewohnerinnen und Bewohner abhängen soll. Damit ist die Gefahr des Schutzverlustes für die Bewohnerinnen und Bewohner verbunden. In Ausnahmefällen darf eine Abweichung von einzelnen Standards nur erfolgen, wenn die Qualitäten für das individuelle Wohnen und das Zusammenleben nicht beeinträchtigt werden. Dies erfordert entsprechende bauliche Maßnahmen für das Wohnen an anderer Stelle.

**11) § 12 Abs. 1, als neuer 3. Satz wird folgende Passage aufgenommen:**

„Die Bewohnerinnen und Bewohner haben ein Recht auf eine Pflege durch Beschäftigte des gleichen Geschlechts.“

**Begründung:**

Zur Sicherung einer menschenwürdigen Pflege ist es notwendig insbesondere im Bereich der Intimpflege dem Bedürfnis von Pflegebedürftigen nach einer Pflege durch eine Person des gleichen Geschlechts nachzukommen. Betreuende Tätigkeiten, deren Ausführung z.B. durch männliche Beschäftigte das Schamgefühl einer Bewohnerin verletzt, dürfen nur durch weibliche Beschäftigte ausgeführt werden.

**12) 14 Abs 1 wird ergänzt durch folgende Passage:**

„ Auf Antrag sind auch Personen und Träger bei der Planung und dem Betrieb von ambulant betreuten Wohngruppen zu beraten.“

**Begründung:**

Zu Qualitätssicherung im Bereich des ambulanten Wohnens ist es sinnvoll auch Trägern und Einzelpersonen bei der der Planung und dem Betrieb von ambulant betreuten Wohngruppen eine fachliche Beratung anzubieten.

**13) In § 17 Abs. 2, Satz 2 wird nach dem Wort Betreuungs- und Pflegeleistungen folgende Passage eingefügt:**

...“der Sozialverbände, der Verbraucherberatung NRW, der Landesverbände und Landesarbeitsgemeinschaften der entsprechenden Selbsthilfeorganisationen wie die Landessenorenvertretung, der Landesbehindertenrat sowie die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen.“

**Begründung:**

An den Arbeitsgemeinschaften müssen auch die Sozialverbände und die entsprechenden Interessenvertretungen und Selbsthilfeorganisationen der vom WTG betroffenen Personengruppen beteiligt werden.

**14) § 18 Abs. 2 die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen****Begründung:**

Die Im Gesetzentwurf vorgesehene Reduzierung der Zuständigkeit der Heimaufsicht auf die Einrichtungen, die noch nicht vom Medizinischen Dienst überprüft worden sind, ist nicht sachgerecht. MDK-Prüfungen können die Prüfungen durch die Heimaufsicht nicht ersetzen. Der Medizinische Dienst (MDK) und die Heimaufsicht in weiten Teilen sehr unterschiedliche Prüfbereiche haben. Die MDK-Prüfungen können die Prüfungen durch die Heimaufsicht nicht ersetzen. Dies gilt insbesondere bei den Aspekten Wohnqualität, Zufriedenheit der BewohnerInnen und Umsetzung der Beteiligungsrechte. Der MDK überprüft zudem nur die Pflegeeinrichtungen. Er überprüft nicht die Einrichtungen der Eingliederungshilfe und auch nicht die psychosozialen Einrichtungen.

Bei einer Einschränkung des Prüfauftrags der Heimaufsicht droht eine erhebliche Schwächung der präventiven Handlungsmöglichkeiten der Heimaufsicht. Damit würde der Heimaufsicht auch die Möglichkeit genommen, vor Inbetriebnahme einer Einrichtung die Einhaltung der personellen, baulichen und Belegungsvorschriften nach dem WTG zu prüfen und ggf. im Interesse des Bewohnerschutzes zu intervenieren. Dies gilt auch bezüglich der Situation in den Häusern mit Mehrbettzimmern.

**15) § 20 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Kriterien für ihre allgemein verständliche Veröffentlichung und für die Form ihrer Darstellung zu bestimmen. Die Veröffentlichung soll sich insbesondere beziehen auf:

1. die Umsetzung der Pflegeplanung und der Förder- und Hilfepläne und deren Dokumentation
2. das Vorhandensein von Konzepten und deren fachliche Umsetzung
3. bauliche und personelle Standards
4. Möglichkeiten der wohnlichen Gestaltung
5. soziale Betreuung und therapeutische Angebote
6. Öffnung der Einrichtung für Angebote und Aktivitäten des Stadtteils
7. Kooperation mit Vereinen, Initiativen und anderen Trägern im Wohnquartier und Einbindung in quartiersbezogene Strukturen
8. Förderung der Teilhabe
9. die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse
10. Sicherung einer gleichgeschlechtlichen Pflege
11. Ausrichtung auf eine kultursensible Pflege
12. die hauswirtschaftliche Versorgung
13. die Zufriedenheit der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
14. die Einbeziehung von ehrenamtlichem Engagement
15. die Höhe des Gesamtentgeltes und die dafür zu erbringenden Gegenleistungen
16. die Anzahl freiheitseinschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen sowie den Einsatz von Medikamenten mit entsprechender Wirkung.

**Begründung:**

Zu den bereits im Gesetzentwurf vorgesehenen Bereichen, die in die Veröffentlichung mit einbezogen werden sollen sowie den hierzu sinnvollen Ergänzungen aus dem Änderungsantrag der anderen Fraktionen werden mit diesem Änderungsantrag weitere wesentliche Bereiche (unterstrichen) aufgeführt, die für die interessierten und betroffenen Menschen wichtig sind. Hierzu gehören die Bereiche, die auf die Sicherung der Wohnqualität, der Einbindung in das Wohnquartier, die Sicherung einer gleichgeschlechtlichen Pflege und die Ausrichtung auf eine kultursensible Pflege und Gestaltung in der Einrichtung abzielen. Schließlich soll über die Informationen bezüglich freiheitseinschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen hinaus auch der Einsatz von Medikamenten mit einer entsprechenden Wirkung informiert werden.

Die Enquetekommission Zukunft einer frauengerechten Gesundheitsversorgung in NRW hatte sich auch mit dem Thema der Über-, Unter- und Fehlmedikationen in Alteinrichtungen befasst und vielfältigen Handlungsbedarf gerade auch bei der Information von Bewohnerinnen und Bewohnern gesehen.

**Artikel 2 „Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz“ wird wie folgt geändert:****16) In § 1 wird in den Satz 1 nach "genügen... " angefügt:**

... der sich vor allem aus den jeweils gültigen DIN-Vorschriften ergibt

Satz 2 wird gestrichen.

**Begründung:**

In der Anhörung wurde die Befürchtung geäußert, dass die Bezugnahme auf eine konkret benannte DIN-Norm die Gefahr in sich birgt, einen veralteten fachlichen Standard als Maßstab beizubehalten. Die Bezugnahme auf die DIN 18025 Teil 2 soll deshalb entfallen. Stattdessen soll auf die jeweils gültige DIN-Vorschrift verwiesen werden. Dieser Verweis ist allerdings notwendig. Nur der Hinweis auf den anerkannten fachlichen Standard der Barrierefreiheit reicht nicht aus, um die Einhaltung der Standards sicherstellen zu können.

**17) § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

1. 2. Satz wird durch folgenden Text ersetzt:

“Bei der baulich-räumlichen Gestaltung sollen 50 qm Nettogrundflächen je Bewohnerin und Bewohner berücksichtigt werden. Bei Abweichungen darf die Nettogrundfläche von 45 qm nicht unterschritten werden.“

2. Dem Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt: „Grundsätzlich soll jedem Zimmer ein eigenes Duschbad zugeordnet sein.“

3. Dem Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt: „Mindestens ein Wannenbad muss in der Einrichtung vorhanden sein.“

4. Dem Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt: „In jeder Betreuungseinrichtung muss eine ausreichende Zahl von Zimmern vorhanden sein, um auf Krisenfälle angemessen reagieren zu können.“

5. Die Wohnbereiche sollen so errichtet werden, dass Wohngruppen mit bis zu zwölf Personen entstehen können und in diesen Gemeinschaften gepflegt und betreut werden können.

**Begründung:**

Die Änderung unter 1.) nimmt die bestehende Regelung im Landespflegegesetz auf. Die im Gesetzentwurf zum WTG vorgesehene Nettogrundfläche von 40 qm pro BewohnerIn ist eine deutliche Standardabsenkung. Damit liegen die Vorgaben im WTG-Entwurf deutlich hinter den Vorgaben des Landespflegegesetzes und den Wohnungsbauförderichtlinien zurück.

Die Änderungen (2-4) greifen Vorschläge aus der Anhörung auf, die insbesondere geeignet sind, Anforderungen an die Wohnqualität für alle Einrichtungen zu präzisieren. Auch wenn künftig ein Pflegebad nach § 2 Abs. 6 DVO nicht mehr zwingend



vorzuhalten ist, wenn im Individualbereich eine andere geeignete Dusch- oder Bademöglichkeit besteht, sollte die Einrichtung in jedem Fall die Möglichkeit eines Wannensbades anbieten können. Solange nicht alle BewohnerInnen über ein Einzelzimmer verfügen, muss eine nach der Größe der Einrichtung angemessene Zahl von Zimmern vorhanden sein, um auf Krisenfälle reagieren zu können.

Zu 5) Die Gliederung von stationären Einrichtungen in überschaubare Wohngruppen ist notwendig, um die im WTG selbstgesteckten Zielen nach Überschaubarkeit, Normalität und Individualität und den Vorgaben, die aus der Charta für pflegebedürftige Menschen abgeleitet sind, zu entsprechen.

Die Enquetekommission zur Situation und Zukunft der Pflege hebt in ihren Handlungsempfehlung auch auf Notwendigkeit ab, die stationären Einrichtungen überschaubar einzurichten und in Wohngruppen zu untergliedern. Allgemein wird hierbei von Gruppengrößen ausgegangen, die zwölf Personen nicht überschreiten, sondern sogar deutlich darunter liegen.

**18) Nach § 2 wird folgender § 2a mit der Überschrift „Anteil der Einzelzimmer in Einrichtungen der Eingliederungshilfe“ eingefügt:**

„Der Anteil der Plätze in Einzelzimmern beträgt mindestens 80 Prozent an der Gesamtzahl der Plätze in jeder Einrichtung. Diese Anforderung ist spätestens zum 31. Juli 2018 zu erfüllen.“

Begründung:

Selbstbestimmt leben zu können, setzt voraus, über ein eigenes Zimmer zu verfügen. Es sollen mindestens 80 Prozent aller Plätze in jeder Einrichtung in Einzelzimmern bereitgestellt werden. Diese Regelung soll auf vollstationäre Pflegeeinrichtungen und auf Einrichtungen der Eingliederungshilfe Anwendung finden. Damit sollen dort die gleichen Standards gesetzt werden wie in Pflegeheimen. Wenn 80 Prozent der Plätze in den Einrichtungen als Einzelzimmer gestaltet werden sollen, reicht es nicht, lediglich den Anteil der Einzelzimmer in jeder Einrichtung auf 80 Prozent festzulegen. Dies würde lediglich zu einem Anteil von zwei Dritteln an der Gesamtzahl der Plätze in der Einrichtung führen, da der verbleibende Anteil von 20 Prozent der Plätze in Doppelzimmern ein Drittel der Gesamtplatzzahl umfassen würde.

**19) § 2 Abs. 3 nach Satz 1 der Satz einzufügen:**

„Die Belegung von Doppelzimmern ist nur zulässig, wenn dies der schriftlich erklärte Wunsch der beiden Bewohnerinnen oder Bewohner ist.“

**20) In § 22 Absatz 1 werden die Worte**

"darf mitwirken" durch die Worte "wirkt mit" ersetzt

Begründung:

Es muss eine zweifelsfreie Formulierung für die Ausübung der Mitwirkungsrechte gewählt werden.

**21), In § 22 Absatz 1 wird**

1, die Ziffer 3 wird wie folgt ergänzt: "...und Entgelte der Einrichtung."

2. nach der Ziffer 9 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Ziffern angefügt:

„Nr. 10 Maßnahmen der sozialen Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Nr. 11 Mitwirkung an den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie an den Vergütungsvereinbarungen und an den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarungen."

Begründung:

Es ist notwendig die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner sowohl bezüglich der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als auch bezüglich der wirtschaftlichen Fragen, die sie selbst direkt betreffen zu erweitern.

Die Belange älterer und behinderter Menschen und ihre Bedürfnisse hinsichtlich sozialer Betreuung und der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sollen nicht isoliert betrachtet werden, sondern durch einen umfassenden Ansatz in allgemeinen Bestimmungen, Rechtsvorschriften und im gesamten Gesellschaftsleben Beachtung finden. Mitwirkung und Mitbestimmung in Betreuungseinrichtungen sind zentrale Wesensmerkmale von Teilhabe und Selbstbestimmung und deswegen Bestandteil eines modernen gesellschaftspolitischen Ansatzes. Dies gilt insbesondere dafür, beteiligt zu werden bei Maßnahmen der sozialen Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Die Ergänzung des Katalogs der Mitwirkungsrechte in Betreuungseinrichtungen soll sowohl Impulse für neue Entwicklungen setzen als auch ein weiteres Handlungsfeld für eine bedürfnis- und bedarfsgerechte Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner von Betreuungseinrichtungen schaffen. Dabei müssen sich die Mitwirkungsrechte auch auf den wirtschaftlichen Bereich beziehen. Insbesondere Selbstzahlerinnen und Selbstzahler sind u.a. von der Pflegesatzgestaltung massiv betroffen.

**22) § 27 Abs. 1 wird um die Ziffern 9 bis 11 wie folgt ergänzt:**

- 9. die Qualifikation der Betreuungskräfte,
- 10. die räumlichen Gegebenheiten,
- 11. allgemeine Leistungsbeschreibung und Konzeption.

Begründung:

Es ist notwendig, die Anzeigepflichten um die wichtigen Hinweise zu den Qualifikationen der Betreuungskräfte, den Räumlichkeiten sowie der Leistungsbeschreibung und Konzeption zu ergänzen.

**23) Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO)**

**§ 4 erhält folgende Fassung:**

"Der Anteil der Plätze in Einzelzimmern beträgt bei Neubauten mindestens 80 Prozent an der Gesamtzahl der Plätze in der Einrichtung.  
Dies gilt auch bei Umbau- oder Modernisierungsmaßnahmen."

Begründung:

In der AllgFörderPflegeVO muss eine entsprechende Angleichung vorgenommen werden. Siehe Begründung unter Pkt 18)

Sylvia Löhrmann

Johannes Remmel

Barbara Steffens

und Fraktion